

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1659. 1615. Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler.

Zur Ordnung und Verwaltung der Provinzial-Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

§. 1. Die Verwaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler und des damit verbundenen Landarmenhauses geht vom 1. Januar 1873 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkt ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 4. Dezember 1836.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen.

§. 2. Die Arbeitsanstalt zu Brauweiler bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizeibehörden zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen

Ausgegeben zu Düsseldorf den 23. November 1872.

und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung.

Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus, erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 3. Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt; jedoch sind die Corrigenden und Landarmen von einander getrennt zu halten; auch haben die Corrigenden eine sie von den Land- und Ortsarmen unterscheidende Kleidung zu tragen.

§. 4. Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für eine 3jährige Statsperiode.

§. 5. Die allgemeine Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäftsordnung geführt.

§. 6. Zu den Befugnissen des Provinzial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1) die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonal nach Anhörung des Anstalts-Directors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienst-Instructionen, Beurlaubungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstructionen für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstüzungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung sowie der Letzteren gegen die Ersteren.

2) Die Aufstellung des Verwaltungs-Etats und der Verwaltungsberichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentsagungen, Anstellung von Prozeßessen, der Abschluß von Vergleichs-, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige

Lieferungen und Leistungen, welche 200 Thlr. übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 100 Thlr., endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3) Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen und Ortsarmen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifs für die Häuslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen, sowie der von dem Direktor vorzunehmenden periodischen Anstalts-Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protokolle aufzunehmen sind.

§. 7. Die specielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstruktionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt wie bisher dem Anstalts-Director anvertraut.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 8. Das übrige Anstaltspersonal besteht:

- a) aus den höheren Beamten, nämlich dem Rentanten, dem Oekonomie, dem Fabrik-Inspector, dem Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Sekretair;
- b) aus den niederen Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pförtnern, Werkmeistern zc.

Bei der Anstellung der niederen Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

§. 9. Die bestehenden Dienstinstruktionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 10. Der Anstalts Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzte des sämtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

§. 11. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstalts-Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. Seitens des Landtagemarschalls und dessen Stellvertreter und bis zu 3 Thlr. Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

§. 12. Die Besoldungen der Beamten werden, unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Besoldungs-Stat bestimmt.

Für die Pensionirung bleiben die bisherigen Grundsätze bis zum Erlaß eines besonderen Pensions-Reglements maßgebend.

§. 13. Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen.

Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des §. 10 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz — G. S. S. 469 und ff. — und des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 — G. S. S. 447 und ff. — von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Oktober 1872.  
Der Minister des Innern. gez.: St. Eulenburg.  
1660. 1614. Bei Anwendung des Regulativs vom 24. Juni 1872, die periodische Untersuchung der Dampfessel betreffend, sind Zweifel über die Ressortverhältnisse der Bergbehörden hervorgetreten, zu deren Hebung ich Nachstehendes bestimme:

- 1) zum §. 3 al. 2 des Regulativs:  
Bewegliche Dampfessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der periodischen Untersuchung durch den zuständigen Berg-Revierbeamten.
- 2) zum §. 10 al. 3:  
Bewegliche Dampfessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen sind von den Revierbeamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.
- 3) zum §. 11 und 12:  
Hinsichtlich der auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Salinen befindlichen Dampfessel hat der Berg-Revierbeamte für Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten zu sorgen (§. 11) und die Nachweisung der im Laufe des Jahres vorgenommenen Kessel-Untersuchungen

dem königlichen Oberbergamt einzureichen (§. 12).

4) zum §. 15:

Die Revisions-Gebühren der Revierbeamten werden auch fernerhin durch Vermittelung des königlichen Oberbergamts eingezogen.

Berlin, den 31. October 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) Frenplitz.

An das königliche Oberbergamt zu Dortmund.

1861. 1650. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie“

versehene Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des deutschen Reichs“

versehen sind und die Werthzeichen „Groschen“ in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken um Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

J. B.: Meydam.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1862. 1613. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Reinhold Becker aus Dudweiler, 2) Heinr. Bunge-roth aus Cleinich, 3) Alexander Dransfeld aus Diers-fordt, 4) Karl Gütgemann aus Oberwinter, 5) Arthur Hülsmann aus Siegen, 6) Hermann Kellermann aus Wülfrath, 7) Gerhard Klingenburg aus Fkten, 8) Lud-wig Leinbed aus Hamminkeln, 9) Friedrich Mohn aus Heiligenhaus, 10) Wilhelm Montenbruck aus Werden, 11) Wilhelm Reveling aus Barmen, 12) Hermann Reinboth aus Bremen, 13) August Schmitz aus M. Gladbach, 14) Karl Schniewind aus Berg. Gladbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nach-benannten Candidaten des Predigtamtes die Wahl-fähigkeit ertheilt worden ist:

1) Friedr. Augé aus Wittmann 2) Swald Berning-haus aus Velbert, 3) Otto Bledmann aus Düsseldorf, 4) Ludw. Doll aus Kirchen, 5) Georg Gardin aus Elbing, 6) Albert Hechtenberg aus Ringenberg, 7) Ernst Kühn aus Schermbeck, 8) Gustav Dhl aus Elberfeld, 9) Karl Simon aus Mechernich.

Die Wahlfähigkeit von 3 und 7 ist von der Er-reichung des kanonischen Alters bedingt.

Koblenz, den 22. October 1872.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

1863. 1611. Die Depositalscheine der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse müssen stets sofort nach ihrem Eingange von den Curatoren der Communalassen außer Cours gesetzt werden.

Die Herren Communalbeamten wollen dies in Zukunft genau beachten.

Düsseldorf, den 11. November 1872. I. II. 4509.

1864. 622. Mitteltst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. Mts. ist das Ausscheiden der Stadt Crefeld aus dem bisherigen Kreisverbande und die Her-stellung eines selbstständigen Stadtkreises aus dem-selben nach Maßgabe des festgestellten Ausscheidungs-Planes Allerhöchsten Orts genehmigt.

Vom Tage der Veröffentlichung unserer Verfü-gung an besteht demnach die Stadt Crefeld als Stadtkreis, wohingegen die übrigen Gemeinden des bisherigen Kreises Crefeld als Landkreis Crefeld ver-bunden bleiben.

Düsseldorf, den 12. November 1872. I. II. 4545.

1865. 1629. Gemäß unserer im Amtsblatte Stück 45 enthaltenen Bekanntmachung vom 29. v. Mts. (I. III. 3940) hat der Kaufmann Otto Johannes Levison zu Berlin die ihm übertragene Haupt-Agentur des Auswanderer-Beförderungshauses Johann Hein-rich Philipp Schröder zu Bremen niedergelegt. In-folge dessen ist auch die dessen Unter-Agenten Adolph Eulenberg in Elberfeld zur Vermittelung von Aus-wanderer-Beförderungsgeschäften von uns ertheilte Concession v. 30. März c. (I. III. 958) erloschen und zurückgezogen worden.

Behufs Losgabe der von letzterem gestellten Caution von 300 Thln. bringen wir Vorstehendes auf Grund des §. 14 des Reglements vom 6. Sep-tember 1853 über die Geschäftsführung der zur Be-förderung von Auswanderern concessioirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen (Amtsblatt 1853 S. 599 fgd.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Caution des Hrn. Eulenberg binnen einer präclusi-vischen Frist von 12 Monaten bei uns oder dem Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld anzubringen sind.

Düsseldorf, den 16. November 1872. I. III. 4154.

**1666.** 1632. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 26. August c. zum Besten des Magdalenen-Abt's Bethesda bei Boppard eine fernere Hauscollekte bei den evang. Bewohnern der Rheinprovinz für jedes der Jahre 1872, 1873 und 1874 bewilligt und gestattet, daß dieselbe wie früher durch Deputirte abgehalten werde.

Nach Mittheilung des Verwaltungsraths der gedachten Anstalt wird die Collekte in diesem Jahre in den evangelischen Gemeinden des Wuppertals und in Langenberg durch den Agenten des Provinzial-Ausschusses für innere Mission in Langenberg, Reiseprediger Stursberg abgehalten werden.

Düsseldorf, den 18. November 1872. I. V. B. 1481.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1667.** 1617. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Asscuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Baiern, Württemberg und Oesterreich gerichtet sind,

unter u. bis über 50 bis 50 Thlr. 100 Thlr.

für Entfernungen bis 15 Meilen. . . 1/2 Sgr. 1 Sgr.

„ Entfernungen über 15 bis 50 Meilen 1 „ 2 „

„ größere Entfernungen . . . . . 2 „ 3 „

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Deutschen Reichs-Postgebiets, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ferner nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis (Afrika) auf dem Wege durch Italien zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung nach Orten, welche im Deutschen Reichs-Postgebiete, sowie in Baiern, Württemberg und in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensätze für derartige Sendungen bei den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 7. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

**1668.** 1616. Die Erkelenz-Kirchherten'er Personenpost wird in der Richtung von Kirchherten nach Erkelenz vom 17. d. Mts. ab folgenden Gang erhalten:

aus Kirchherten 7 Früh,  
durch Jaderath 7. 25/30 Früh,  
in Erkelenz 8. 50 Früh.

Düsseldorf, den 15. November 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

**1669.** 1651. Auslosung von Rentenbriefen. In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. October 1872 bis 31. März 1873 sind folgende Rentenbriefe aufgerufen worden:

1 Litt. A. à 1000 Thlr. = 39 Stück, nämlich:

No. 132. 161. 178. 343. 372. 383. 431. 567. 592. 817. 1215. 1297. 1542. 1830. 1954. 2185. 2193. 2271. 2412. 2507. 2528. 2595. 2611. 2954. 3183. 3468. 3548. 3676. 3693. 3694. 3725. 3916. 3992. 4136. 4239. 4348. 4566. 5084. 5553.

2 Litt. B. à 500 Thlr. = 16 Stück, nämlich:

No. 93. 291. 415. 430. 936. 1060. 1140. 1144. 1145. 1316. 1392. 1397. 1484. 1625. 1988. 2254.

3 Litt. C. à 100 Thlr. = 83 Stück, nämlich:

No. 27. 138. 327. 704. 785. 797. 895. 1115. 1556. 1593. 1625. 2042. 2287. 2472. 2617. 2870. 2999. 3038. 3216. 3357. 3375. 3381. 3447. 3903. 4020. 4052. 4313. 4400. 4418. 4775. 5117. 5143. 5376. 5440. 5495. 5527. 5787. 5792. 5930. 6080. 6174. 6175. 6269. 6516. 6764. 6766. 6938. 6984. 6990. 7195. 7303. 7740. 7842. 7884. 8000. 8035. 8158. 8187. 8315. 8502. 8604. 8953. 9107. 9247. 9276. 9312. 9408. 9537. 9651. 9998. 10406. 10470. 10699. 11080. 11257. 11276. 11649. 11792. 11814. 11918. 11997. 12001. 12115.

4 Litt. D. à 25 Thlr. = 76 Stück, nämlich:

No. 195. 386. 576. 722. 893. 1212. 1442. 1636. 1897. 2029. 2153. 2278. 2303. 2407. 2624. 2688. 2734. 2904. 2937. 3008. 3014. 3067. 3137. 3239.

3242. 3434. 3455. 3478. 3527. 3832. 4202. 4714.  
4775. 4954. 5106. 5221. 5408. 5422. 5429. 5656.  
5698. 5917. 5926. 6291. 6543. 6609. 6615. 6865.  
7004. 7168. 7769. 7770. 7793. 7830. 7991. 8221.  
8256. 8426. 8460. 8519. 8550. 8663. 8816. 8903.  
8918. 8977. 9179. 9438. 9662. 9737. 10218. 10284.  
10297. 10314. 10486. 10546.

5. Litt. E. à 10 Thlr. = 4. Stück, nämlich:

Nr. 13552. 13553. 13554. 13555.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1873 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 14 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Renten-

bank-Kasse hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Für die Inhaber von Rentenbriefen Litt. E. à 10 Thlr. bemerken wir, daß von letzteren die Nummern 1 bis einschließlich 13551 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction  
der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz: R a s c h.

**1670.** 1633. **Nachstehende Auszüge**  
aus den bei dem Königlichen Landgerichte zu Elberfeld (Zuchtpolizei-Kammer und Assisenhof) (im III. Quartal 1872 erlangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden hiermit bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Strafe.	Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürg. Ehrenrechte unterlagt worden ist.	Endpunkt der Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte.
	Name und Vorname.	Alter.	Ge- werbe.	Wohn- ort.	Ver- brechen.				
1	Dimper, Carl, Ehefrau, Biette geb. Hill	32	ohne	Barmen	Dieb- stahl	1872 27. Juli	2 Jahre Gefängn.	2 Jahr	Vom 27./7.74 bis 27./7.76
2	Traymann, Carl, Ehefrau, Eliza- beth geb. Gregori	50	do.	do.	Hehle- rei	do.	do.	do.	do.
3	Elgering, Bernh.	50	Schmied	Brünen, Kr. Rees	Dieb- stahl	9. Sept.	1 Jahr Gefängn.	do.	Vom 9./9. 73 bis 9./9. 75
4	Fluß, Carl	46	Riemen- dreher	Barmen	do.	23. Sept.	18 Mon. Gef.	do.	Vom 23./3.74 bis 23./3.76
5	Kampmann, Gu- stav	26	Gärtner.	Dabring- hausen	Dieb- stahl	29. Juli	2 Jahre Zuchth.	2 Jahr	Vom 29./7.74 bis 29./7.76
6	Dreesen, Herm.	26	Tagelohn.	Elberfeld	do.	do.	18 Mon. Zuchth.	2 Jahr	Vom 29./1.74 bis 29./1.76
7	Alberg, Richard	31	Maurer.	Dede	do.	30. Juli 3. Okt.	5 Jahre Zuchth.	5 Jahr	Vom 3./10.77 bis 3./10.82
8	Malisch, Lorenz, Friedrich	39	Färber.	Barmen	do.	30. Juli	4 Jahre Zuchth.	5 Jahr	Vom 30./7.76 bis 30./7.81
9	Schneider Otto	25	Schuster.	Elberfeld	do.	31. Juli	3 Jahre Zuchth.	3 Jahr	Vom 31./7.75 bis 31./7.78
10	Vollbach, Georg, Ehefrau, Frie- derike, geb. Zim- mermann	36	ohne	Ober- manthau- sen	Mein- eid	3. Aug.	1 Jahr Zuchth.	2 Jahr	Vom 3./8. 73 bis 3./8.75.

Elberfeld, den 18. November 1872.

Der Ober-Prokurator: **C h e r m a i e r.**

**1671.** 1652. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 12. November 1872.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2. Herr Amtmann Brüning von Emmerich,
3. Herr Commerzienrath Theodor Böninger von Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:

1. Director, Geh. Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
2. Provinzial-Rentmeister Wuttge;

III. Der Notar, Herr Justizrath Friedrich Leese-  
mann von hier.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten und hier beigefügten Verzeichnisse vom 2. November 1872 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

54 Stück litt. A. à 1000 Thlr.	= 54000 Thlr.,
20 " " B. à 500 " "	= 10000 " "
128 " " C. à 100 " "	= 12800 " "
83 " " D. à 25 " "	= 2075 " "
14 " " E. à 10 " "	= 140 " "

299 Stück über zusammen 79015 Thlr.;

buchstäblich: Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück über Neun und Siebenzig Tausend und Fünfhundert und Fünfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Ein Tausend Fünf Hundert und Fünf Stück Zins-Coupons und Zwei Hundert und Neun und Neunzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Böninger. Rasch.

Wuttge. Friedrich Leese-  
mann Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 12. November 1872.

Königliche Direction der Rentenbank. Rasch.

**1672.** 1612. Die Handlung R. und G. Vorster zu Hagen hat bei dem unterzeichneten Gericht statt des Fabrikzeichens geflügelter Helm mit aufrecht stehenden Flügeln das Zeichen:



Geflügelter Helm mit liegenden Flügeln zum Eintragen in die Zeichenrolle angemeldet, ein das Recht zum ausschließlichen Gebrauch dieses Zeichens bei Bezeichnung und Verpackung ihrer Eisen- und Stahlwaaren zu erwerben. Etwaige Einwendungen gegen Eintragung dieses Zeichens sind binnen 2 Monaten beim unterzeichneten Gericht anzubringen, widrigenfalls die Eintragung dieses Zeichens erfolgen wird.

Hagen, den 25. Okt. 1872. Rgl. Fabriken-Gericht.

**1673.** 1623. Die auf die Führung des Handelsregisters, sowie des Genossenschaftsregisters sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahrs 1873 durch den Kreisgerichtsrath Schmidt, als Richter unter Mitwirkung des Bureau-Diätars Dörsenfarth als Secretair und für den Fall der Behinderung derselben durch den Kreisgerichtsrath Bauer, als Richter und den Bureau-Diatar Maurer, als Secretair, bearbeitet und die Eintragungen in das Handelsregister während des Kalenderjahrs 1873 durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung, das Weseler Lokalblatt „Sprecher“ und das Emmericher Bürgerblatt veröffentlicht werden.

Wesel, den 12. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

### Sicherheits-Polizei.

**1674.** 1624. In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. ist dem Landwirth Wilhelm Trottenburg zu Stocklam mittelst Einbruchs aus der Stube seines Wohnhauses

5 Männerhemden gez. W. T. Nr. 6, 8, 14, 15, 25,  
7 Frauenhemden gez. E. T. Nr. 2, 10, 13, 15,  
16, 17, 22, 4 Frauenhemden gez. M. T. Nr. 6,  
12, 13, 14, 1 Frauenhemd gez. T. T. Nr. 19,  
5 Knabenhemden gez. H. T., 5 Mädchenhemden  
gez. D. T., 6 Tischtücher gez. E. T. 1 großes  
Tischtuch (in 3 kleine eingetheilt) dessen Ränder  
mit S. gez., 8 Handtücher gez. E. T., 4 Betttücher  
gez. E. T., 1 schwarzes und 1 graues Umschlagtuch,  
1 kleines rothes Tuch, 1 Regenschirm von schwarzer  
Zanella, 1 schwarze Tuchkappe, 4 weiße Taschentücher  
und 1 gestreifte Frauenschürze  
gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe ersuche ich um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft.

Lippstadt, den 14. November 1872.

Der Staatsanwalt.

**1675.** 1630. Es sind verwendet:

I. In der Nacht vom 29. auf den 30. October d. J. aus einem auf dem Bahnhose der Rheinischen Eisenbahn zu Duisburg stehenden Güterwaggon

2 Ballen Tuche gez. Nr. 1605 und Nr. 1606, wovon Ersterer 3 Stücke, nämlich: Franklin mode grün 24276, 14<sup>90</sup> Meter, flocouneaux B. blau 23515½, 10<sup>90</sup> Meter, flocouneaux havanna 24241, 16<sup>90</sup> Meter, und Letzterer Nr. 1606 nur 1 Stück Duret frise marengo 23980½, 17<sup>40</sup> Meter enthielt.

II. Am 5. d. Mts. dem Schreiner Johann Barlen zu Meiderich ein goldenes Schloß mit 5 rothen Perlensträngen, gez. E. K. und einem einzelnen harten Thaler.

III. Am 7. d. Mts. Abends dem Hellschwig hier eine Schiebbarre mit eisenbeschlagenen Bäumen und gez. Lagarie.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder



Concession zur Leitung der höheren Töchter-  
schule selbst erteilt worden.

**1688.** 1619. Der Lehrer Wilhelm Wagener ist  
provisorisch zum Lehrer an der evangelischen Elementar-  
schule zu Hinsel ernannt worden.

**1689.** 1634. Der an der 2. Klasse der katholischen  
Elementarschule zu Altendorf seither provisorisch ange-  
stellte Lehrer Joseph Bonhoff ist definitiv ernannt.

**1690.** 1635. Der an der 3. Klasse der katholischen  
Elementarschule zu Holsterhausen seither provisorisch  
angestellte Lehrer Wilhelm Rahlfuß ist definitiv ernannt.

**1691.** 1636. Der an der 3. Klasse der katholischen  
Elementarschule zu Frohnhausen seither provisorisch  
angestellte Lehrer Bernard Huesmann ist definitiv  
ernannt.

**1692.** 1637. Der Lehrer Carl Trog ist provi-  
sorisch zum 3. Lehrer an der evangelischen Elementar-  
schule zu Bocholt (Vorbeck) ernannt worden.

**1693.** 1638. Der Lehrer Ferdinand Feld ist defi-  
nitiv zum 2. Lehrer an der evangelischen Elementar-  
schule zu Schönebeck (Vorbeck) ernannt worden.

**1694.** 1639. Der Lehrer Carl Büchter ist provi-  
sorisch zum Lehrer an einer städtischen Elementarschule  
für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

**1695.** 1640. Der an der 3. evangelischen Ele-  
mentarschule zu Homberg seither provisorisch ange-  
stellte Lehrer Carl Husmann ist definitiv ernannt.

**1696.** 1641. Der an der katholischen Elementar-  
Knabenschule zu Calcum seither provisorisch angestellte  
Lehrer Rudolph Scholl ist definitiv ernannt.

**1697.** 1642. Der Lehrer Franz Schönberg ist  
provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementar-  
schule zu Langwaden ernannt worden.

**1698.** 1645. Die an der 3. Klasse der 8. katho-  
lichen Elementarschule zu Grefeld seither provisorisch  
angestellte Lehrerin Maria Jilles ist definitiv ernannt.

**1699.** 1643. Die an der katholischen Elementar-

Mädchenschule zu Mettmann seither provisorisch an-  
gestellte Lehrerin Catharina Meschede ist definitiv  
ernannt.

**1700.** 1644. Die an der katholischen Elementar-  
schule in Dormagen seither provisorisch angestellte  
Lehrerin Theresia Leisten ist definitiv ernannt.

**1701.** 1646. Die an der Klasse IIIb. der 7. ka-  
tholischen Elementarschule zu Grefeld seither proviso-  
risch angestellte Lehrerin Maria Welt ist definitiv  
ernannt.

**1702.** 1647. Die Lehrerin Elisabeth Gosseling ist  
provisorisch zur Lehrerin an der 3. Mädchenklasse der  
katholischen Elementarschule in der Kapuzinerstraße  
zu M.-Glabbadt ernannt worden.

**1703.** 1648. Die Lehrerinnen Wilhelmine Braun,  
Clara Driemeher und Rosalia von Werder sind provi-  
sorisch zu Lehrerinnen an der resp. 1., 2. und 3.  
Lehrstelle an der katholischen Elementar-Mädchenschule  
zu Uerdingen ernannt worden.

**1704.** 1626. Die Lehrerin Johanna Schäfer ist  
provisorisch zur Lehrerin an der katholischen Elementar-  
schule zu Weiffenberg ernannt worden.

**1705.** 1627. Die Lehrerin Caroline Rötter ist  
provisorisch zur Lehrerin an der 2. Mädchenklasse der  
evangelischen Elementarschule zu Gilden ernannt worden.

#### Patente.

**1706.** 1621. Dem Civil-Ingenieur Robert Gott-  
heil zu Berlin ist unter dem 12. November 1872 ein  
Patent

auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an  
Brochüren in der durch Zeichnung und Beschrei-  
bung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Ze-  
manden in der Benutzung bekannter Theile zu be-  
schränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden

Personal-Verordn.

(Hierzu eine Extra-Beilage.)

# Extrablatt

zum

## 47. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1707. 1655. Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglich Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspectoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

Das Regulativ vom 3. October 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und  
Medicinal-Angelegenheiten.  
Falk.

An  
sämmliche königliche Regierungen, die königlichen  
Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche  
königliche Provinzial-Schulcollegien.  
B. 2311.

### Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen. Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5.), die Schule mit 2 Lehrern (4), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2.) oder die Halbtagschule ist (3.).

2. Die einklassige Volksschule. In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Locale durch einen  
Ausgegeben zu Düsseldorf den 23. November 1872.

gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagschule. Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angelegt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern. Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu erteilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule. In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4. fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule. Für mehrklassige Schulen (5.) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem. Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers. Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, das auf jedes Schulkind ein Flächenraum von 0,6 □ M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und luftig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und aus-

reichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfässern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Miegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel u. dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluss, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Hefen, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel. Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

- 1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
  - 2) ein Globus,
  - 3) eine Wandkarte von der Heimathsprovins,
  - 4) eine Wandkarte von Deutschland,
  - 5) eine Wandkarte von Palästina,
  - 6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
  - 7) Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papptafelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,
  - 8) eine Geige,
  - 9) Lineal und Zirkel,
  - 10) eine Rechenmaschine,
- in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:
- 11) eine Bibel und
  - 12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen. Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichnis, einen Lehrbericht (Nachweisung der erlebigen Unterrichtsstoffe) und eine Absententliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lectionsplan und die Pensungsvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte. Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher:

- 1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
  - 2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
  - 3) ein Liederheft,
- außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,
- b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
- c. Hefte mindestens:

- 1) ein Diarium;
- 2) ein Schönschreibheft,
- 3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, auf den oberen Stufen
- 4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitzäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule. Die Volksschule, auch die einlässige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule. Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einlässigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen wie folgt:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen	4	4	5
Raumlehre	—	1	2
Zeichnen	—	6	6
Realien	1	2	2
Singen	—	2	2
Turnen	—	2	2
(Handarbeit)	—	—	—

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen	2	2	2
(Handarbeit)	—	—	—

In der Halbtagschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht. In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes. Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem

Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte. Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Moses und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen. In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testaments, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testaments.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen. An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus. Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere

Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusehen. Sofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, fallen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Confirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied. Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnismäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im sinngemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete. Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnismäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen. Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegenstände müssen auf allen Stufen, in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgeordneten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den ver-

schiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdruck im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen. Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Latt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer sauberen, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Hesten der Schüler zum Vorschein kommen. Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre. In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch. Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Les-

fertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erzieherischen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität. Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

28. Der Rechenunterricht. Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlung der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzel-extractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem

oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen vor. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre. Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülfslinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen geübt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständlich operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht. In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und andern Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien. Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leit-

fäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältniszahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Überall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichterem zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte. In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie. Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche Vaterland und das hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Ausfüllung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung. Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen deren Producte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraube, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun, (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise)

besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre. In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang. In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende

Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

37. Der Turnunterricht. Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

Berlin den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Fall.

Vorstehende Bestimmungen des Herrn Ministers werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Herren Landräthe veranlaßt, auf die weitere Veröffentlichung derselben in den Kreisblättern Bedacht zu nehmen.

Düsseldorf, den 19. November 1872. I. V. A. 3746.

